

Gebührenverordnung zum Wärmekollektivreglement

Der Gemeinderat Bremgarten bei Bern

beschliesst, gestützt auf Art. 16 Abs. 2 Bst. b des Wärmekollektivreglements und Art. 3 des Gebührenreglementes zum Wärmekollektivreglement vom 25.04.2005

Art. 1 Wiederkehrende Gebühr

Die wiederkehrende Gebühr beträgt Fr. 207.75 pro m³/h Durchflussmenge des Niedertemperatur-Wärmeträgermediums.

Art. 2 Anpassung der wiederkehrenden Gebühr

Die wiederkehrende Gebühr nach Art. 1 wird jährlich an den Gaspreis (Arbeitspreis Erdgas für Heizeanwendungen von Energie Wasser Bern ewb) angepasst, und zwar nach dem aktuellen Preis vom 1. Januar mit folgender Formel:

$$P_{WKx} = P_{WK0} \times P_{Gx} : P_{G0}$$

P_{WKx}	Preis Wärmekollektiv (WKB) im Jahr x
P_{WK0}	Preis WKB bei Stand Gebührenverordnung 1.7.2005
P_{Gx}	Preis Heizgas ewb am 1. Januar im Jahr x
P_{G0}	Preis Heizgas ewb bei Stand Gebührenverordnung 1.7.2005

Art. 3 Inkrafttreten

¹Die Gebührenverordnung tritt auf den 1. Juli 2018 in Kraft.

²Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Vorbehalten bleibt Art. 4.

Art. 4 Übergangsbestimmung

¹Vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben.

²Im Übrigen gelten die gebührenrechtlichen Bestimmungen des neuen Wärmekollektivreglements ohne Einschränkung.

Bremgarten bei Bern, 1. Mai 2018

GEMEINDERAT BREMGARTEN BEI BERN
Der Präsident: Der Sekretär:

A. Kaufmann

P. Bangerter